

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

**Verteiler:**

Vorstand, Fachprüfer,  
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche  
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 18. August 2025

**Stärkere Kontrollen bei Gefährdungsbeurteilungen ab 2026 zu erwarten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass ab dem Jahr 2026 die Möglichkeit verstärkter Kontrollen von Gefährdungsbeurteilungen besteht.

Hintergrund:

§ 21 Absatz 1a [Arbeitsschutzkontrollgesetz](#) gibt den zuständigen Landesbehörden (Gewerbe- und Arbeitsschutzämter) eine jährliche Mindestbesichtigungsquote vor, welche beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 auf mindestens 5 % der im Land vorhandenen Betriebe beziffert wird. Von dieser Quote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Betriebe mit höherem Risikopotenzial für die Gesundheit der Beschäftigten sollen häufiger kontrolliert werden. Gleichzeitig wurde der Bußgeldrahmen auf nunmehr bis zu € 30.000 erhöht.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen sollte daher ernst genommen werden.

Nachfolgend erhalten Sie zunächst eine Zusammenfassung der Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung. Am Ende des Rundschreibens finden Sie den Link zu branchenspezifischen Vorlagen und Arbeitsblättern zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in der Praxis.

**Rechtsgrundlage der Gefährdungsbeurteilung**

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Nach § 5 ArbSchG sind Arbeitgeber verpflichtet, eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen.

Ergänzende Vorschriften

- Betriebssicherheitsverordnung: § 3 BetrSichV - Arbeitsmittel und deren Verwendung
- Gefahrstoffverordnung: § 6 GefStoffV - Umgang mit Gefahrstoffen

**GTGA**  
Güte- und Überwachungs-  
gemeinschaft Technische  
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26  
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de  
e-mail: info@gtga.de

- Biostoffverordnung: § 4 BioStoffV - Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Arbeitsstättenverordnung: § 3 ArbStättV - Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten

### **Anwendungsbereich**

- Die Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung trifft alle Arbeitgeber, unabhängig von Betriebsgröße oder Branche – ab dem ersten Mitarbeiter.
- Die Beurteilung erstreckt sich auf sämtliche betrieblichen Tätigkeiten und Arbeitsplätze, auch auf Telearbeitsplätze und im Homeoffice, sofern der Arbeitgeber Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitsbedingungen hat.
- Für schutzbedürftige Personengruppen wie werdende Mütter, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung gelten darüber hinaus besondere Vorschriften, etwa nach Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), die eine gezielte Gefährdungsbeurteilung für diese Gruppen verlangen.
- Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können inhaltliche und organisatorische Konkretisierungen zur Durchführung der gesetzlichen Gefährdungsbeurteilungen enthalten (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG). Sie dürfen die gesetzlichen Mindestanforderungen jedoch nicht unterschreiten, sondern nur ergänzen oder betriebsnah ausgestalten.

### **Sanktionen und Haftungsrisiken bei Verstößen**

- Ordnungs- und Straftatbestände

Der Verstoß gegen die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 ArbSchG mit Geldbußen iHv bis zu € 30.000 (vorher € 25.000) geahndet werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen, insbesondere wenn entsprechende Maßnahmen unterlassen wurden und daraus eine Gefährdung oder ein Gesundheitsschaden resultiert, können auch strafrechtliche Konsequenzen ausgelöst werden.

- Regress im Schadensfall

Kommt es infolge einer unterlassenen oder mangelhaften Gefährdungsbeurteilung zu einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, kann dies zu erheblichen haftungsrechtlichen Konsequenzen führen. Die Staatsanwaltschaften und die Berufsgenossenschaften als Unfall- und Rentenversicherungsträger ermitteln die Unfallursachen. Betriebsinterne Prozesse wie korrekte arbeitsschutzrechtliche Unterweisungen oder eine Gefährdungsbeurteilung sind dabei idR. die ersten Dokumente, die angefordert werden.

### **Ablauf der Gefährdungsbeurteilung**

1. Ermittlung der Gefährdungen: Analyse aller Arbeitsplätze und Tätigkeiten zur Identifikation möglicher Gefahrenquellen.

2. Bewertung der Gefährdungen: Einschätzung des Risikos unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß.
3. Festlegung von Maßnahmen: Entwicklung und Umsetzung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen.
4. Wirksamkeitskontrolle: Überprüfung, ob die eingeführten Maßnahmen den Schutz tatsächlich sicherstellen.
5. Dokumentation: Lückenlose schriftliche oder elektronische Dokumentation nach gesetzlichen Vorgaben.
6. Fortschreibung: Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung bei Änderungen im Arbeitsablauf, Arbeitsmitteln oder Vorschriften.
7. Unterweisung der Mitarbeiter über Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, Auch Leiharbeiternehmer nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sind in diese arbeitsschutzrechtlichen Prozesse hinreichend einzubinden.

### **Arten von Gefährdungen**

- Mechanische Gefährdungen (z.B. durch Maschinen)
- Elektrische Gefährdungen (z.B. Stromschlag)
- Gefahrstoffe (chemische Einwirkungen)
- Biologische Gefährdungen (z.B. Mikroorganismen)
- Psychische Belastungen (z.B. durch Arbeitsverdichtung, Stress)
- Ergonomische Gefährdungen (z.B. durch Fehlhaltungen, wiederholte Arbeitsschritte)
- Physikalische Gefährdungen (z.B. Lärm, Strahlung, Klima)

### **Dokumentationspflicht und Nachweisführung**

Die Dokumentationspflicht umfasst gem. § 6 ArbSchG die Aufzeichnung über

- die ermittelten Gefährdungen,
- die festgelegten Maßnahmen,
- das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle.

Die Dokumentation muss stets aktuell gehalten und bei Kontrollen durch Aufsichtsbehörden (z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaften) vorgelegt werden können.

### **Aufsicht, Kontrolle und Durchsetzung der Gefährdungsbeurteilung**

Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Gefährdungsbeurteilung wird durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung überwacht. Bei Kontrollen prüfen diese die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation, bewerten Gefährdungsanalysen und überprüfen die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen.

### **Branchenspezifische Vorlagen und Arbeitsblätter zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung**

Bei der Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung für den Bereich Sanitär / Heizung / Klima verweist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([baua](#)) auf die branchenspezifischen Vorlagen und Arbeitsblätter, die auf der Homepage der [BGHM](#) (Berufsgenossenschaft Holz Metall) zur Verfügung gestellt werden:

- Reiter „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“
- Unterordner Gefährdungsbeurteilung
- Rubrik „Sanitär / Heizung / Klima“
- [Musterbetrieb Sanitär/ Heizung/ Klima](#)

Die Arbeitsblätter bilden die einzelnen Arbeitsbereiche im Unternehmen ab. Sie sind so konzipiert, dass sie den ganzheitlichen Ansatz der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitssicherheit, Betriebsorganisation, Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, psychische Belastungen) bei relevanten Gefährdungen berücksichtigen. Die Checklisten stehen als Word- und PDF-Formatvorlagen zur Verfügung und können individuell angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA  
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

**Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.**